



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

„Grundstück Bahnhofstraße 29“ für den Bereich nördlich der
Bahnhofstraße und südöstlich der ehemaligen Kiesabbaufläche

Bearbeitung:

B2K Kühle-Koerner PartG mbB - Architekten und Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46-20 - Fax: 0431 / 59 67 46-99 - info@b2k.de

Stand: 06.12.2024

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB) - Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) - Beschleunigtes Verfahren (B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - **§ 3 (2) BauGB** - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - **§ 4 (2) BauGB** - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

Inhalt

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Verfahrensart.....	4
2.3	Stand des Verfahrens	5
3.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGROÖÖE	6
4.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	6
4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021.....	6
4.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	7
4.3	Flächennutzungsplan	8
5.	STANDORTWAHL.....	8
6.	INHALTE DER PLANUNG – FESTSETZUNGEN	8
6.1	Art der baulichen Nutzung	8
6.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	9
6.2.1	Grundflächenzahl.....	9
6.2.2	Höhe der baulichen Anlagen und Zahl der Vollgeschosse	9
6.3	Bauweise.....	10
6.4	Überbaubare Grundstücksflächen	10
6.5	Gestaltung der baulichen Anlagen	10
6.5.1	Dachneigung	10
6.5.2	Dacheindeckungen	11
6.5.3	Solar und Photovoltaikanlagen	11
6.5.4	Fassaden.....	12
6.5.5	Oberirdische Lagerbehälter und Leitungen	12
6.6	Nebenanlagen und Stellplätze	12

6.7	Grünordnung	12
6.7.1	Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	13
6.7.2	Anpflanzung von Bäumen.....	13
6.7.3	Gestaltung der Gartenbereiche	13
6.8	Klimaschutz	13
6.9	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) ...	14
7.	ARTENSCHUTZ	14
8.	ERSCHLIEßUNG	15
9.	VER- UND ENTSORGUNG	15
10.	HINWEISE	17
10.1	Altlasten	17
10.2	Boden	17
10.3	Denkmalschutz.....	17
10.4	Kampfmittel	18
11.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	18
12.	ANLAGEN	18

1. Anlass und Ziele der Planung

Nördlich der 'Bahnhofstraße' befindet sich ein ca. 4.700 m² großes Grundstück, welches derzeit wohnbaulich genutzt wird. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude sowie mehreren Nebengebäuden bebaut. Ansonsten wird das Grundstück von einer großen unbebauten Freifläche mit einer Gartennutzung geprägt.

Durch die verkehrsgünstige Lage und einer guten infrastrukturellen Einbindung (mehrere Geschäfte sowie diverse Einrichtungen des Gemeinbedarfs befinden sich in der Nähe des Plangebietes entlang der 'Bahnhofstraße') bietet das Plangebiet das nötige Potenzial zur Nachverdichtung. Geplant ist hierbei die Ansiedlung zeitgemäßer Wohnformen in geordneter Mischung mit wohnverträglichen Gewerbenutzungen sowie Dienstleistungen. Neben dem Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern besteht innerhalb der Gemeinde auch der Bedarf an einer Arztpraxis oder mehreren Arztpraxen zur Sicherung und Stärkung der örtlichen Daseinsvorsorge.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht und zur Erreichung der städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde ist hierfür auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Fläche wird im gemeindlichen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt, sodass das Entwicklungsgebot gemäß BauGB gegeben ist.

2. Rechtsgrundlagen und Verfahren

2.1 Rechtsgrundlagen

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 in der Gemeinde Owschlag für das „Grundstück Bahnhofstraße 29“ für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße und südöstlich der ehemaligen Kiesabbaufläche gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (GVObI. S. 301), zuletzt geändert am 27. Oktober 2023 (GVObI. S. 514) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO) vom 05.07.2024 (GVObI. 2024, 504).

2.2 Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Owschlag (Kreis Rd.-Eck.) erfolgt auf Grundlage des formellen Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 und wird als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Entscheidung, das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB anzuwenden wird damit begründet, dass es sich bei dem Plangebiet de facto um eine reine Innenbereichsfläche innerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs handelt und die anvisierten Planungsziele (Sicherung der städtebaulichen Ordnung im Bestand) dem Grundgedanken des § 13a entspricht.

Die Kriterien, die einem § 13a-Verfahren zugrunde zu legen sind, werden erfüllt:

- ✓ Lage innerhalb des Siedlungsbereiches
- ✓ Eingefasst durch umliegende Bebauungs- und Siedlungsstrukturen
- ✓ Keine konträren Ziele der Raumordnung
- ✓ Keine Auskragungen in den Außenbereich
- ✓ Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000m²

Durch die Bebauungsplanänderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Bei den Flächen handelt es sich um bereits erschlossene und (teil-) versiegelte Bereiche innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs.

Darüber hinaus werden keine Natura-2000-Gebiete oder sonstige schützenswerte Naturräume tangiert oder beeinträchtigt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Daher kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Die Gemeinde Owschlag macht hiervon Gebrauch.

2.3 Stand des Verfahrens

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 wurde entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2024 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

3. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Owschlag ist im zentralen Schleswig-Holstein gelegen und liegt etwa 11 km nördlich der Stadt Rendsburg. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde liegt zwischen der Bundesautobahn 7 und der Bundesstraße 77. Darüber hinaus ist die Gemeinde mit dem Bahnhof an den überregionalen Bahnverkehr der Bahnstrecke Neumünster-Flensburg angeschlossen. Diese teilt das Siedlungsgebiet in einen West- und Ostteil und kann an vier Stellen im Ort gequert werden.

Die Gemeinde hat ca. 3.749 Einwohner (Stand 31.12.2022) und erstreckt sich über eine Fläche von 39,31 km². Neben der Hauptortslage Owschlag und dem unmittelbar angrenzenden Norby besteht die Gemeinde noch aus insgesamt vier weiteren Ortsteilen sowie zahlreichen Siedlungssplittern und Höfen, die sich über das gesamte Gemeindegebiet verteilen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 ist etwa 4.700 m² groß und befindet sich zentral im Siedlungsgebiet nördlich der 'Bahnhofstraße'.

Auf dem Grundstück befindet sich ein größeres Wohnhaus mit mehreren Anbauten bzw. Nebengebäuden. Das Haus wird derzeit noch bewohnt. Die Gartenfläche stellt sich überwiegend als Rasenfläche dar. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich einige Nadelbäume.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 zu berücksichtigen:

4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Owschlag die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ländlichen Raum.
- Die Gemeinde liegt auf einer Landesentwicklungsachse.
- Die Gemeinde liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.
- Der südliche Bereich der Gemeinde befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.
- Im nördlichen Bereich der Gemeinde endet eine Biotopverbundachse - Landesebene.
- Die Gemeinde ist ein Ländlicher Zentralort.
- Durch die Gemeinde verläuft eine Bahnstrecke zwei- od. mehrgleisig.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind folgende Ausführungen zu entnehmen:

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken (Ziffer 3.1, 3Z).

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen ist vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten (Ziffer 3.3, 1Z).

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen (Ziffer 3.6.1, 2Z).

Bewertung

Die Gemeinde Owschlag hat als „Schwerpunkt für den Wohnungsbau“ die Aufgabe, sowohl den örtlichen als auch den regionalen Wohnungsbedarf zu decken. Weiterhin sollen Ländliche Zentralorte den Bedarf an Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs sichern. Dieser wird beispielsweise gedeckt durch ärztliche Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin.

Diesen Aufgaben kommt die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 nach.

4.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ländlichen Raum.
- Östlich des Siedlungsgebietes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
- Im südlichen sowie im nördlichen Bereich der Gemeinde befindet sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz.
- In der Ortslage befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.
- Die Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.
- Im nördlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung.
- Die Gemeinde ist ein Ländlicher Zentralort.

Gemäß Textteil zum Regionalplan sind die Zentralen Orte und Stadtrandkerne Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Boden-

vorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (Ziffer 6.1, Z(2)).

Im Ordnungsraum soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen (Ziffer 6.3, Z(1)).

Bewertung

Die Planung entspricht den Zielen des Regionalplanes für den Planungsraum III (2000).

4.3 Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 gilt derzeit der Ursprungsflächennutzung (1990). Dieser stellt den Geltungsbereich als 'Wohnbaufläche' dar.

Bewertung

Für die hier vorliegende Planung ist ein Wohngebiet vorgesehen, welches den Darstellungen des Ursprungsflächennutzungsplanes entspricht. Somit ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

5. Standortwahl

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Mit der Nachverdichtung einer innerörtlich gelegenen untergenutzten Fläche wird dieser Grundsatz erfüllt.

Die Bebauung stellt eine sinnvolle und städtebaulich geordnete Entwicklung im Siedlungsgebiet dar.

6. Inhalte der Planung – Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

In dem Plangebiet wird gemäß § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht störende Handwerksbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

Ferienwohnungen nach § 13 a BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO in dem Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO nachfolgende Festsetzungen zum Ausschluss und zur Zulässigkeit der Nutzungen gem. § 6 BauNVO in den verschiedenen Geschossebenen getroffen:

In der Baufläche 2 (BFL 2) in dem in der Planzeichnung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind in der Erdgeschosebene (Ebene EG) nur folgende Nutzungen zulässig:

- Dienstleistung (Geschäfts- und Büronutzung),
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Nutzungen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- sowie Einzelhandel.

In der Baufläche 2 (BFL 2) in dem in der Planzeichnung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind in der Erdgeschosebene (Ebene EG) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Wohnungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Geplant ist die Ansiedlung zeitgemäßer Wohnformen in geordneter Mischung mit wohnverträglichen Gewerbenutzungen sowie Dienstleistungen. Neben dem Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern besteht innerhalb der Gemeinde auch der Bedarf an einer Arztpraxis oder mehreren Arztpraxen zur Sicherung und Stärkung der örtlichen Daseinsvorsorge.

Die vorgenommenen Ausschlüsse sind notwendig, um zu gewährleisten, dass sich das Allgemeine Wohngebiet harmonisch in die direkte Umgebung einfügt. Die ausgeschlossenen Nutzungen fügen sich beispielsweise durch einen hohen Flächenbedarf nicht in das Allgemeine Wohngebiet ein. Die Nutzungen der nicht störenden Handwerksbetriebe ist im Gebiet ausnahmsweise zulässig, so dass die Gemeinde im Einzelfall entscheiden kann, ob sich ein Vorhaben in das Gebiet einfügt.

Die Ferienwohnungen werden ausgeschlossen, da das Gebiet geplant wurde, um der Nachfrage nach Dauerwohnungen in der Gemeinde nachzukommen. Eine vermehrte Nutzung der Wohnungen als Ferienwohnungen würde somit dem Ziel der Planung entgegenstehen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

6.2.1 Grundflächenzahl

In dem Allgemeinen Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Eine Grundflächenzahl von 0,4 ermöglicht eine großzügige Ausnutzung des Grundstücks und orientiert sich zugleich an der Dichte der Grundstücke in der Nachbarschaft.

In dem Allgemeinen Wohngebiet ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 0,8 zulässig.

6.2.2 Höhe der baulichen Anlagen und Zahl der Vollgeschosse

Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird durch die Höhenangabe in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante des Daches begrenzt.

Die Gebäudehöhe darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden.

In der Baufläche 2, welche direkt an der 'Bahnhofstraße' liegt, ist eine maximale Gebäudehöhe von 22,50 m über NHN zulässig. Bei einer realen Geländehöhe von ca. 11,0 m über NHN bedeutet dies, dass Gebäude mit einer realen Gebäudehöhe von ca. 11,5 m errichtet werden können. In der Richtung Norden zurückliegenden Baufläche 1 ist eine maximale Gebäudehöhe von 21,50 m über NHN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 10,5 m über NHN bedeutet dies, dass Gebäude mit einer realen Gebäudehöhe von ca. 11,0 m errichtet werden

können. Für beide Bauflächen wird die maximale Anzahl an Vollgeschossen auf zwei festgesetzt.

Die Höhe des derzeit bestehenden Hauptgebäudes beträgt 21,19 m über NHN, was einer realen Gebäudehöhe von ca. 10,20 m entspricht. Die geplanten Gebäudehöhen der Neubebauung liegen somit nur geringfügig höher, bei der BFL 1 um ca. 0,80 m und bei der BFL 2 um ca. 1,30 m, als das noch bestehende Gebäude. Die Abstufung der Gebäudehöhen zwischen der BFL 1 und der BFL 2 wird zur städtebaulichen Gliederung des Plangebietes vorgenommen. Entlang der im Süden des Plangebietes verlaufende 'Bahnhofstraße' wird in der BFL 2 eine etwas höhere Ausgestaltung der maximalen Gebäudehöhe aus städtebaulicher Sicht als verträglich angesehen. Richtung Norden schließen an das Plangebiet wohnbaulich genutzte Grundstücke in Form einer Einzelhausbebauung an. Zur Rücksichtnahme wird hier die maximal zulässige Gebäudehöhe der BFL 1 etwas niedriger festgesetzt.

Die jeweilige maximale Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (z.B. Solar- oder Photovoltaikanlagen, Schornsteine usw.) um maximal 1,00 m überschritten werden, da diese in der Gesamtwirkung keine großen Auswirkungen haben.

6.3 Bauweise

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Geplant ist die Ansiedlung zeitgemäßer Wohnformen in geordneter Mischung mit wohnverträglichen Gewerbenutzungen sowie Dienstleistungen. Neben dem Bedarf an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern besteht innerhalb der Gemeinde auch der Bedarf an einer Arztpraxis oder mehreren Arztpraxen zur Sicherung und Stärkung der örtlichen Daseinsvorsorge. Die offene Bauweise ermöglicht die Umsetzung dieser Planungsziele.

6.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Für die Baufläche wird eine Baugrenze zur Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Die Baugrenze lässt einen gewissen Spielraum bei der Positionierung der Bebauung auf dem Grundstück und gewährleistet gleichzeitig ausreichend Abstand zu Grünstrukturen, Erschließungsflächen und der angrenzenden Bebauung.

6.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

In dem Allgemeinden Wohngebiet werden gestalterische Festsetzungen zu den Hauptgebäuden und den Nebenanlagen getroffen, um ein harmonisches Orts- und Siedlungsbild zu schaffen bzw. zu erhalten. Trotzdem wird bei der Gestaltung eine gewisse Bandbreite an Möglichkeiten gegeben, um die Bebauung zwar untereinander und mit der Umgebung abgestimmt, aber nicht monoton wirken zu lassen und den Bauherren ein gewisses Maß an Flexibilität zu geben.

6.5.1 Dachneigung

In dem Allgemeinen Wohngebiet werden Festsetzungen zu Dachneigung der Hauptgebäude sowie Nebengebäude getroffen. Zulässig für Hauptgebäude sind geneigte Dächer bis maximal 25°.

Für Nebenanlagen sind in dem Allgemeinen Wohngebiet in allen Teilgebieten nur Flachdächer (FD) sowie flach geneigte Dächer (GD) bis zu einer Neigung von 10° zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen mit Glasdach wie Gewächshäuser, Wintergärten und Glaspavillons.

6.5.2 Dacheindeckungen

Als Dacheindeckungen für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Grau und Anthrazit sowie Gründächer (mit lebenden Pflanzen) zulässig. Ausgenommen sind Gebäudeteile mit Glasdach wie Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Vordächer/ Eingangsüberdachungen. Für Vordächer/ Eingangsüberdachungen sind zudem andere Materialien in den oben genannten Farben zulässig.

Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig

Besonderer Wert wird auf die Gestaltung der Dachflächen gelegt, da diese insbesondere in der Fernwirkung einen großen Einfluss auf das Ortsbild haben. Es werden aus diesem Grund ortstypische sowie zurückhaltende Dacheindeckungen festgesetzt.

Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine werden aufgrund möglicher Blendwirkungen ausgeschlossen. Alternativ ist die Verwendung von engobierten Dachziegeln und Dachsteinen möglich.

Ausgenommen sind Gebäudeteile mit Glasdach. Zudem sind für Eingangsüberdachungen auch andere Materialien zulässig, da diese keinen großen Einfluss auf das Gesamtbild haben. Dachflächen von Nebenanlagen sind vollständig zu begrünen. Dabei ist mindestens eine extensive Dachbegrünung erforderlich, die eine Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus von mindestens 15 cm aufweist. Ausgenommen sind Nebenanlagen mit Glasdach wie Gewächshäuser, Wintergärten und Glaspavillons.

Die zwingende Verwendung von Dachbegrünung auf den Nebenanlagen soll zum einen als gestalterisches Element den durchgrünten Charakter des Plangebiets stärken. Zusätzlich soll sie den Wasserabfluss vor allem bei stärkeren Regenereignissen reduzieren.

6.5.3 Solar und Photovoltaikanlagen

Solar- oder Photovoltaikanlagen ausschließlich sind in Verbindung mit Dächern zulässig. Überkragende Anlagen an den Dächern sind nicht zulässig.

Balkon-Solaranlagen (Balkonkraftwerke) sind ausschließlich in rein schwarz (Blackline) und an Brüstungen und Geländern zulässig.

Solar- oder Photovoltaikanlagen an Fassaden sind nicht zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind alle Gebäude mit Solar- oder Photovoltaikanlagen auszustatten (siehe Teil B-Text, Ziffer 8 zum Klimaschutz). Um trotz der damit verbundenen Menge an Solar- oder Photovoltaikanlagen ein geordnetes Erscheinungsbild im Gebiet zu erhalten, werden Festsetzungen zur Anordnung getroffen.

6.5.4 Fassaden

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind für mindestens 60% der fensterlosen Fassadenanteile nur Sichtmauerwerk und Holz in den Farben Rotbraun, Grau und Anthrazit zulässig. Für Holzfassaden sind auch naturbelassene Farben zulässig. An den übrigen Fassadenflächen und für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Gestaltungsfreiheit der zukünftigen Bauherren so wenig wie möglich einzuschränken. Aus diesem Grund werden bei der Fassadengestaltung Sichtmauerwerk, Putz und Holz zugelassen. Diese Festsetzung lehnt sich an die vorherrschenden und prägenden Fassadenmaterialien der Nachbarschaft an. Durch ein Mindestmaß ihrer Verwendung in Kombination mit einer zulässigen Farbpalette soll ein harmonisches Gesamtbild des Gebietes gefördert werden.

6.5.5 Oberirdische Lagerbehälter und Leitungen

Oberirdische Lagerbehälter (für die Energieversorgung) sowie oberirdische Leitungen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig, um das strukturierte Bild innerhalb des Plangebietes weiter zu stärken. Oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) sowie oberirdische Leitungen besitzen keine ansprechende Fernwirkung und würden das landschaftlich ansprechende Gesamtbild des Plangebietes stören.

6.6 Nebenanlagen und Stellplätze

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Tiefgaragen, Garagen sowie deren Zufahrten, Terrassen, Nebenanlagen und genehmigungsfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der dafür festgesetzten Fläche für Stellplätze, Tiefgaragen, Carports, Zufahrten und Nebenanlagen zulässig.

Das Grundstück wird gegliedert in Flächen, die für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen, und die Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind. Es wird das Ziel verfolgt, die baulich nutzbaren Flächen kompakt anzuordnen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Randstreifen und kleine Teilflächen verbleiben, die für die Anlage von Grünflächen genutzt werden können.

Die Anzahl der Stellplätze im Plangebiet wird über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Owschlag geregelt.

6.7 Grünordnung

Das nördlich der 'Bahnhofstraße' liegende Plangebiet umfasst das Grundstück mit der Nr. 29. Das Grundstück ist mit einem größeren Hauptgebäude sowie einigen Nebenanlagen bebaut. Auf dem Grundstück befindet sich nur wenig Baum- und sonstiger Grünbestand. Parallel zur bestehenden Auffahrt verlaufend stehen einige Nadelgehölze. Im nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich ein größerer Laubbaum mit einem Stammdurchmesser von 0,60 m.

Ansonsten handelt es sich bei dem restlichen unbebauten Grundstück um eine Gartenfläche, welche primär aus Rasenfläche besteht, die mit nur wenigen Ziersträuchern versehen ist.

Aufgrund der notwendigen Abriss- und Baumaßnahmen ist ein Erhalt des Baumbestandes nicht möglich. Der Verlust des Baumbestandes wird durch Ersatzbaumpflanzungen kompensiert.

Zur Kompensation der Gehölzverluste sowie zur Durchgrünung und Gestaltung des Ortsbildes werden Festsetzungen zu Erhalt und Anpflanzungen vorgenommen.

6.7.1 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Gliederung und zur Eingrünung sind in den in der Planzeichnung ausgewiesenen Abschnitten Laubgehölzhecken auf einem mind. 1,50 m breiten offenen Grünstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten, wobei Gehölzarten wie Rotbuche, Hainbuche und Feldahorn zu verwenden sind. Die Hecken sind zu schneiden, wobei eine Mindesthöhe von 1,20 m einzuhalten ist.

6.7.2 Anpflanzung von Bäumen

Es sind in dem Allgemeinen Wohngebiet mindestens 15 standortgerechte Laubbäume/Klimabäume zu pflanzen. Die Bäume sind aufgrund der flexibleren Ausgestaltung der Stellplatzanlage in der Planzeichnung nicht verortet

Alle festgesetzten Bäume sind als 3xv Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von 16-18 cm zu pflanzen. Je Baum ist eine mindestens 8m² große unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Baumscheibe herzustellen sowie ein den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) entsprechender durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von 12 m³. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

6.7.3 Gestaltung der Gartenbereiche

Die unbebauten Flächen (Gartenflächen) der privaten Wohngrundstücke sind zu begrünen. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen. Weitgehend versiegelte Flächen, unbegrünte Schotter- und Kiesflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Gartenbereiche sind nicht zulässig.

6.8 Klimaschutz

Nutzung von Solarenergie insbesondere durch Photovoltaik

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 40% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Auf Carport- und Garagenanlagen sowie Nebenanlagen sowie Hauptgebäuden mit einer Dachneigung bis maximal 10° sind aufgeständerte Photovoltaikanlagen mit einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Durch die verpflichtende Nutzung von Solarenergie soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden.

Auf den Gebäuden soll ein Anteil von mindestens 40% der Dachflächen mit Photovoltaikmodulen ausgestattet werden.

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Bei der Errichtung von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet sind Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 40 % der Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche). Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude.

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebauliche Aufgabe der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie das Ziel der Treibhausgas-Neutralität.

6.9 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)

Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Sichtdreiecks dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m errichtet werden. Die Festsetzung dient der Sichtfreiheit beim Ausfahren aus dem geplanten Gebiet und somit der Verkehrssicherheit.

7. Artenschutz

Durch die vorzufindenden Strukturen, im Wesentlichen Gebäudebestände, versiegelte Stellplatz- und Auffahrtsflächen sowie genutzte Gartenflächen, und durch die vorkommenden Störeinflüsse innerhalb des Plangebietes sowie durch den Straßenverkehr, bestehen insgesamt kaum geeignete Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie sowie der „europäischen Vogelarten“ im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Potenzielle häufige und vergleichsweise störungsunempfindliche gebäudebrütenden Vogelarten, wie der Haussperling, können am Gebäudebestand im Plangebiet vorkommen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit durch die störenden Außeneinwirkungen durch den Verkehr sehr gering ist. Als Brutmöglichkeiten können zum Beispiel Mauernischen oder Bereiche unter losen Dachpfannen genutzt werden.

Ein Vorkommen von siedlungstypischen Fledermäusen, wie die Zwergfledermaus am Gebäudebestand ist potenziell möglich. Relevante Quartierstrukturen wie Winter- oder Wochenstubenquartier können durch untergenutzte Dachstühle bzw. Altbaubestand vorkommen. Einzelne Tagesquartiere am Dach sind nicht auszuschließen.

Zum jetzigen Planungszeitraum ist nicht bekannt, wann die Gebäude abgerissen werden und durch Neubauten ersetzt werden sollen. Bei dem Gebäudebestand handelt es sich um ein größeres Hauptgebäude sowie einige Nebengebäude. Im Zuge des Bauleitverfahrens werden

Eingriffe in den Bestand vorbereitet. Wie vorgenannt ist jedoch nicht bekannt, wann Veränderungen eintreten werden. Aufgrund der zeitlichen Unbekannten entfällt eine nähere artenschutzrechtliche Betrachtung.

Aufgrund des vorgenannten wird darauf hingewiesen, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl den Abriss der Gebäude als die Beseitigung der Vegetation (Baufeldräumung). Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten für Brutvögel umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass vor Durchführung von Abrissarbeiten eine Überprüfung der betroffenen Gebäude auf Fledermausbesatz und Vogelnester durch einen Fachgutachter durchzuführen ist. Gerade in Alt-Gebäuden können in Dachstühlen, Nischen, Spalten usw. Fledermäuse vorkommen sowie die Gebäude für Nistplätze von Vogelarten bieten. Eine Betroffenheit soll mit einer Überprüfung (artenschutzrechtlicher Prüfung) ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Tötens oder Verletzens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) lässt sich durch folgende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen vermeiden: ‚AV1: Bauzeitenregelung Fledermäuse‘ (Beseitigung von Bäumen nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar) sowie ‚AV2: Bauzeitenregelung Brutvögel‘ (Beseitigung von Gehölzstrukturen und Baufeldräumung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit).

8. Erschließung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der 'Bahnhofstraße' und wird auch von dieser erschlossen. Die derzeitige Erschließung des Grundstücks befindet sich an der östlichen Grundstücksgrenze. Die geplante Erschließung befindet sich weitestgehend an derselben Stelle.

9. Ver- und Entsorgung

Da es sich bei dem Vorhaben um die Nachverdichtung eines bereits bebauten Grundstücks im Innenbereich handelt, sind Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser) und Entsorgung (Müll, Abwasser, Regenwasser) über die bereits bestehenden Infrastrukturen gesichert.

Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Regenwasserbeseitigung / A-RW 1

Das bebaute innergemeindliche Grundstück 'Bahnhofstraße' Hausnummer 29 verfügt im Bestand über eine Grundstückskanalisation, die Wässer in das öffentliche Kanalsystem in dem Straßenzug 'Bahnhofstraße' abführt. Das Regenwasser-Kanalsystem in der 'Bahnhofstraße' gilt weitestgehend als hydraulisch ausgelastet. Durch die bauliche Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 soll sich die abzuführende Regenwassermenge gegenüber dem Bestand nicht erhöhen. Der rechnerische Volumenstrom des im Bestand abgeführten Oberflächenwassers wurde auf $QR = 20 \text{ l/s}$ ermittelt. Je nach angeschlossener Fläche bedingt dieses die Bereitstellung von entsprechendem Rückhaltevolumen innerhalb des Plangebietes.

Bauliche Eingriffe nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wirken sich auf den Wasserhaushalt wie folgt aus:

Gegenüber dem naturnahen Referenzzustand:

→[A] verändert sich die Abflussleistung um 30,75%	[Fall 3] 3
→[G] verändert sich die Versickerungsleistung um -3,38%	[Fall 1] 1
→[V] verändert sich die Verdunstungsleistung um -27,06%	[Fall 3] 3

Die Einordnung erfolgt somit in den Fall 3.

Empfehlung:

Maßnahmen, welche die Verdunstungsfähigkeiten verbessern, können Anwendung finden. z.B. - Vorschriften für die Gestaltung von Freiflächen (Verbot von Schottergärten) oder eine intensive Dachbegrünung. Maßnahmen zur Verringerung der Abflussleistung können Anwendung finden. Dachflächenwasser ist vorrangig zu versickern. Oberflächenwasser von befestigten Verkehrsflächen ist vor Versickerung in den Untergrund zu behandeln. In der Regel ist eine Passage durch die belebte Oberbodenzone [Sickermulde/Sickerbecken] für die RW-Be- handlung ausreichend.

10. Hinweise

10.1 Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Alt- ablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bo- denschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

10.2 Boden

Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord- nung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorge- pflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

10.3 Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Es wird aber auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kultur- denkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10.4 Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel“ (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Owschlag nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet unwahrscheinlich und eine Untersuchung in Bezug auf Kampfmittel nicht erforderlich. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

11. Auswirkungen der Planung

Mit der Planung wird eine innerörtliche und teilweise bereits bebaute und wohnbaulich genutzte Fläche nachverdichtet. An die in der 'Bahnhofstraße' bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme kann angeschlossen werden. Auch die verkehrliche Erschließung ist über die 'Bahnhofstraße' gesichert, der zusätzlich entstehende Verkehr kann problemlos aufgenommen werden.

Durch die Planung wird ein neues Wohnbaugebiet geschaffen. Dies hat Auswirkungen für die Anwohner, deren Grundstücke im Umfeld des geplanten Neubaugebietes liegen. Die zusätzliche Bebauung kann von den betroffenen Anwohnern als Verschlechterung ihrer Wohnqualität wahrgenommen werden. Allerdings kann von dem Allgemeinen Wohngebiet keine erhebliche Störung auf benachbarte Wohngebiete ausgehen.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird eine ausreichend große Anzahl an Stellplätzen angelegt werden, so dass es in der 'Bahnhofstraße' zu keiner nicht hinnehmbaren Zunahme des ruhenden Verkehrs kommen wird.

Bei Einhaltung der in der Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen.

12. Anlagen

- Bodenprofile und Schichtenverzeichnis
bearbeitet: GSB Grundbauingenieure GmbH, Bredenbek (20.04.2024)
- Fachbeitrag A-RW 1 sowie ergänzende hydraulische Angaben
bearbeitet: Haase+Reimer Ingenieure GbR, Busdorf (09.12.2024)

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Owschlag, den

Unterschrift/Siegel

.....
- Bürgermeister -

Aufgestellt: 06.12.2024

B2K
Architekten | Stadtplaner